Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Amt Marne-Nordsee
Alter Kirchhof 4/5
25709 Marne

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 24.10.2025

Per E-Mail an: gudrun.joers@amt-marne-nordsee.de

Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Helse („Solarpark Norderlandsteig Helse B 5“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Helse B 5“. Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen befürwortet den Ausbau der Photovoltaik als wichtigen Bestandteil der Energiewende, weist jedoch darauf hin, dass dieser nur dann zukunftsfähig ist, wenn er naturverträglich, flächenschonend und stofflich unbedenklich erfolgt.
Bereits mit unserer Stellungnahme vom 25. Mai 2025 haben wir auf zentrale Defizite hingewiesen. Diese betreffen insbesondere die Standortwahl auf hochwertigen Marschböden, das Fehlen einer artenschutzrechtlichen Prüfung, unzureichende Festlegungen zur Biodiversität – und nun ergänzend – auch offene Fragen zum Materialeinsatz und zu möglichen Stoffeinträgen in die Umwelt.

1. Standortbewertung und Planungsrahmen

Das Plangebiet südlich von Helse an der Bundesstraße B 5 umfasst rund 14 ha landwirtschaftlich genutzte Marschflächen. Der Landschaftsplan Helse (2007) stuft den Bereich als landschaftsbildprägende Marschlandschaft mit hoher Bodenwertigkeit und großer Offenheit ein. Ziel ist dort ausdrücklich der Erhalt weiter Blickbeziehungen und der Schutz ortsrandnaher Freiräume.
Auch die FNP-Begründung (2020) beschreibt diesen Bereich als landschaftlich sensibel und verweist auf die Bedeutung der Freiflächen entlang der B 5 für das Landschaftsbild.
Diese Aspekte wurden in der aktuellen Planung nicht ausreichend berücksichtigt.
Der Standort trägt zur fortschreitenden technischen Überprägung des Marschraumes entlang der B 5 bei, ohne dass eine gemeindeweite Konzentrationsplanung oder kumulative Umweltbewertung erfolgt ist.

2. Naturschutzfachliche Bewertung

Der Offenlandbereich bietet potenzielle Brut- und Nahrungshabitate u. a. für Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Kiebitz und Greifvögel. Eine vollständige artenschutzrechtliche

Prüfung (ASF) fehlt bislang.Die bisherige pauschale Bewertung des Umweltberichts genügt nicht den Anforderungen nach § 44 BNatSchG.
Zudem verlaufen Graben- und Saumstrukturen durch das Gebiet, die im Landschaftsplan als Teil des Biotopverbundes ausgewiesen sind.
Diese müssen dauerhaft erhalten und extensiv gepflegt werden.

3. Boden und Wasserhaushalt

Die geplante Anlage liegt auf weichen Kleiböden mit hohem Grundwasserstand.
Diese Böden sind ökologisch bedeutsam und empfindlich gegenüber Verdichtung und Drainage. Jegliche Bodenversiegelung oder Entwässerung würde die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigen.
Darüber hinaus fehlen bislang Angaben zu möglichen Stoffeinträgen aus den Solarmodulen oder Hilfsstoffen. Da PV-Module bislang häufig PFAS-haltige Beschichtungen als Verschmutzungsschutz enthalten, ist aus Vorsorgegründen der Einsatz PFAS-freier Materialien festzuschreiben.PFAS sind langlebig, persistent und potenziell toxisch; ihr Eintrag in Boden und Grundwasser muss ausgeschlossen werden.
Es liegen bislang keine belastbaren Untersuchungen dazu vor, welche Stoffe aus PV-Anlagen im Laufe der Betriebsdauer freigesetzt werden können. Aus Sicht des BUND ist daher eine Dokumentation der eingesetzten Materialien und eine Verpflichtung zu PFAS-freien Paneelen dringend erforderlich.

4. Pflege, Biodiversität und Gestaltung

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme gefordert, ist ein verbindliches Pflege- und Entwicklungskonzept zwingend erforderlich. Die bisher genannten „extensiven Maßnahmen“ bleiben unverbindlich.
Ein naturverträglicher Betrieb muss u. a. folgende Punkte umfassen:

- maximal zwei Mahden jährlich, Mahdhöhe ≥ 12 cm, keine Schlegelmulcher,
- keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel,
- 20 % ungemähte Rückzugsbereiche,
- Regiosaatgut der Marschregion,
- Pflege mit insektenfreundlicher Technik,
- Anlage von Totholz- und Steinhaufen, Erhalt bestehender Gräben,
- Monitoring der Artenentwicklung (Jahre 1, 3, 5).

Ohne diese Vorgaben bleibt der ökologische Mehrwert des Projekts unbewiesen.

5. Landschaftsbild und Blendwirkung

Die geplante Anlage mit Modulen bis 2,7 m Höhe wird im flachen Marschraum entlang der B 5 deutlich wahrnehmbar sein. Das widerspricht den Zielen des Landschaftsplans, die eine Bewahrung des Offenlandcharakters fordern.
Zwar liegt ein Blendgutachten vor, doch es bezieht sich nur auf Verkehr und nicht auf Anwohner, Spaziergänger oder landwirtschaftliche Nutzungen im Umfeld. Die Reflexionen müssen durch entspiegelte, mattierte Glasoberflächen minimiert werden (Blendindex < 10 kcd/m²). Eine „Einfassung“ durch hohe Hecken ist ebenfalls nicht sachgerecht, da sie das Offenland weiter zerstört.

Empfohlen werden niedrige, gestufte Pflanzungen aus heimischen Straucharten und Blühstreifen mit regionaltypischer Vegetation.

6. Technische Ausführung

- PFAS-freie Paneele verpflichtend vorschreiben;
- keine chemische Reinigung oder Beschichtung;
- Zäune mit mindestens 20 cm Bodenfreiheit und Wilddurchlässen alle 100 m;
- fundamentfreie Pfosten (Rammung, keine Betonierung);
- Schotterrasenwege, keine dauerhafte Versiegelung;
- Rückbaupflicht und Wiederherstellung des Bodens im Vertrag absichern;
- Monitoring nach § 4c BauGB zur Kontrolle der ökologischen Zielerreichung.

7. Gesamtbewertung

Das Vorhaben bleibt aus Sicht des BUND Dithmarschen in mehrfacher Hinsicht kritisch:

- Der Standort widerspricht den Zielen des Landschaftsplans und dem Flächenspargebot (§ 1a BauGB).
- Eine vollständige Artenschutzprüfung fehlt.
- Die stoffliche Unbedenklichkeit der eingesetzten Module ist nicht gewährleistet (PFAS-Problematik).
- Die landschaftliche Einbindung ist unzureichend.

Ein zukunftsfähiger, naturverträglicher Ausbau der Photovoltaik erfordert, dass ökologische Risiken – einschließlich potenzieller Stoffeinträge – von Beginn an ausgeschlossen werden.

Wir bitten darum, uns auch weiterhin in die weiteren Planungsschritte einzubeziehen – insbesondere bei der Überarbeitung des Umweltberichts, der artenschutzrechtlichen Prüfung, der Festlegung von Pflege- und Monitoringmaßnahmen sowie bei der Prüfung stofflicher Unbedenklichkeit der verwendeten Materialien.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wencke Lehmacher